



Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

Juni 2009

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 19.06.2009 dem sog. Bürgerentlastungsgesetz zugestimmt. Wie wir bereits in der letzten Ausgabe unseres Newsletters berichteten, sieht das Gesetz unter anderem einen erhöhten Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung vor. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um ein Steuergeschenk der Bundesregierung. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 13.02.2008 die Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Abzugsmöglichkeit von Krankenversicherungsbeiträgen festgestellt und den Gesetzgeber verpflichtet, zum 01.01.2010 die Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen neu zu regeln.

Bislang können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen mit anderen Vorsorgeaufwendungen (z. B. Unfall-, Haftpflicht-, Berufsunfähigkeits-, Arbeitslosen- oder Risikolebensversicherung, nicht jedoch Rentenversicherungen) nur bis zu einer Höhe von € 2.400 bzw. € 1.500 pro Jahr bei Einzelveranlagung abgezogen werden. Die Höchstgrenze von € 2.400 gilt dabei für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung alleine finanzieren müssen (z. B. Selbständige), während die Grenze von € 1.500 für Arbeitnehmer gilt, die einen steuerfreien Zuschuss erhalten oder beihilfeberechtigt sind.

Durch das Bürgerentlastungsgesetz sollen künftig die Höchstgrenzen jeweils um € 400 steigen.

Sofern die Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge die neuen Grenzen übersteigen, sollen künftig sogar die gesamten Beiträge über die Höchstgrenzen hinaus steuerlich geltend gemacht werden können. Dies gilt allerdings nur für Beiträge zu einer Basis-Krankenversicherung. Beitragsanteile zu Komfortleistungen, wie ein Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung, können nicht berücksichtigt werden. Der Ansatz der die Höchstbeträge übersteigenden tatsächlichen Aufwendungen führt jedoch dazu, dass die Beiträge zu anderen Vorsorgeaufwendungen ins Leere laufen.

Nur wenn die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung unter den Höchstgrenzen liegen, können die Höchstgrenzen durch weitere Vorsorgeaufwendungen - soweit vorhanden - ausgenutzt werden.

Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 10.07.2009 mit dem Gesetzentwurf beschäftigen. Wir werden Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr
Günter Wagner



Günter Wagner

Inhalt

AWT Horwath News

Einkommensteuer

Gesellschaftsrecht



AWT HORWATH NEWS

EMEA-Treffen Crowe Horwath International

Vom 13.05. bis zum 15.05.2009 nahmen 137 Delegierte aus insgesamt 49 Ländern am Treffen der Mitglieder aus der Region Europa/Mittlerer Osten/Asien (EMEA) von Crowe Horwath International in Istanbul teil.

In einer Reihe von Workshops und Schulungsveranstaltungen tauschten die Teilnehmer sich zu aktuellen Entwicklungen im Netzwerk und zu fachlichen und berufsständischen Themen aus. ■



Claus Peter Scheucher, Bernard Delomenie (Regional Director EMEA), Elvan Inlani (Managing Partner Horwath Turkey), Manuel Rauchfuss, Andreas Haas (v.l.n.r.) in Istanbul

EMEA Tax Conference

Die EMEA Tax Conference von Crowe Horwath International fand dieses Jahr vom 18.06. bis zum 20.06. in Barcelona statt. In diesen drei Tagen kamen 74 Teilnehmer aus 27 Ländern zusammen. Die Konferenz wurde durch Jordi Bech von JGBR Horwath Barcelona eröffnet. Anschließend konnten die Teilnehmer an folgenden Workshops teilnehmen:

- Umsatzsteuer
- Verrechnungspreise
- Private Vermögensverwaltung
- Due Dilligence

Ziel der einzelnen Workshops war es unter anderem, durch fachliche Diskussionen zu aktuellen Themen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb des Crowe Horwath-Verbundes zu intensivieren. Zudem wurden zahlreiche Gastvorträge gehalten, so z. B. zum Thema Verrechnungspreise aus



Die Teilnehmer der diesjährigen EMEA Tax Conference in Barcelona

Sicht der spanischen Finanzverwaltung. Die AWT Horwath war durch Herrn WP/StB Manuel Rauchfuss (Chairman des European Tax Committee), Herrn

WP/RA/StB Günter Wagner, Frau RA/StB Christiane Anger, Frau StB Annette Keiner und Herrn RA/StB Thomas Weitl vertreten. ■

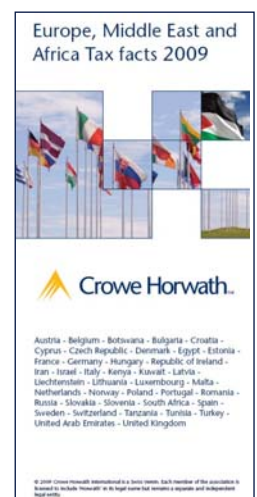
Crowe Horwath International: "Europe, Middle East and Africa Tax facts 2009"

Crowe Horwath International hat die Tax Facts Broschüre im Vergleich zum Vorjahr um 12 Länder erweitert - darunter nun auch Länder aus der Region Afrika - und als EMEA Tax facts Broschüre mit den aktuellen Daten für 2009 neu aufgelegt.

Die Broschüre (in englischer Sprache) gibt einen Überblick über die Steuersysteme der folgenden 41 Staaten: Ägypten, Belgien, Botswana, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Großbritannien, Iran, Irland,

Israel, Italien, Kenya, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tansania, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern. Für jedes Land sind die Steuersätze der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sowie die Quellensteuersätze aufgeführt. Weiterer Schwerpunkt ist

die steuerliche Behandlung von Verlusten und Veräußerungsgewinnen. Die neue Broschüre können Sie gerne kostenlos bei uns bestellen. Bitte wenden Sie sich telefonisch an Frau Andrea Strasser unter Tel. +49 89 76906-327. Die Broschüre steht auch auf unserer Homepage zum kostenlosen Download bereit. ■



Veränderung im Partnerkreis

Der Partnerkreis der AWT Horwath verändert sich. Unser Partnerkollege Stefan Denk ist aus persönlichen Gründen

zum 30.06.2009 als Geschäftsführer und Gesellschafter ausgeschieden. Wir danken Stefan Denk für seine mehr als

20-jährige Tätigkeit bei uns und wünschen ihm auf dem weiteren Lebensweg alles Gute. ■

EINKOMMENSTEUER

■ Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bis 31.01.2009

Nach Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 können Kosten im Zusammenhang mit Einnahmen aus Kapitalvermögen nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden. Gemäß einem Schreiben des Bundes-

ministeriums der Finanzen vom 15.08.2008 können jedoch Depotgebühren und andere im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung regelmäßig wiederkehrende Leistungen das Jahr 2008 betreffend

noch als Werbungskosten für 2008 geltend gemacht werden, wenn die Zahlung bis zum 31.01.2009 erfolgt ist. Aus Vereinfachungsgründen wird dabei auf eine Zuordnung zu steuerfreien Einnahmen verzichtet. ■

■ Höhere Pauschalen beim berufsbedingten Umzug

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 16.12.2008 höhere Pauschalen für einen berufsbedingten Umzug und umzugsbedingte Unterrichtskosten für Kinder festgelegt:

zug mit in der neuen Wohnung leben) wird ein zusätzlicher Pauschbetrag von € 258 ab 01.01.2008, € 265 ab

Anstelle der Pauschalen können auch die nachgewiesenen höheren Kosten, z. B. Kosten für die Beförderung des Umzugsguts, Versicherungskosten gegen Transport- und Bruchschäden, Fahrtkosten, Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung, Ummeldegebühren, Anpassung der Anschlüsse und Mietenschädigungen für die bisherige sowie Miete für die neue Wohnung bis zum Umzug abgezogen werden. Voraussetzung für die Anerkennung als berufsbedingter Umzug ist, dass sich die Fahrtzeit um wenigstens eine Stunde verkürzt, wobei Hin- und Rückfahrt getrennt zählen. Eine Ersparnis von 30 Minuten bei der Hin- und 30 Minuten bei der Rückfahrt reichen folglich aus. ■

	Umzugsauslagen	Für zusätzlichen Unterricht pro Kind
Ledige ab dem 01.01.2008	€ 585	€ 1.473
Ledige ab dem 01.01.2009	€ 602	€ 1.514
Ledige ab dem 01.07.2009	€ 628	€ 1.584
Verheiratete ab dem 01.01.2008	€ 1.171	€ 1.473
Verheiratete ab dem 01.01.2009	€ 1.204	€ 1.514
Verheiratete ab dem 01.07.2009	€ 1.256	€ 1.584

Für jede weitere Person (Kinder oder Verwandte, die auch nach dem Um-

zug mit in der neuen Wohnung leben) wird ein zusätzlicher Pauschbetrag von € 258 ab 01.01.2008, € 265 ab 01.01.2009 und 277 € ab 01.07.2009 gewährt.

■ Firmenwagen: Privatnutzung und das Wahlrecht zwischen 1 %-Regel und Fahrtenbuch

Soweit der Steuerbescheid verfahrensrechtlich noch geändert werden kann, ist ein Steuerzahler an die bei Einreichung der Steuererklärung erklärte Wahl zwischen Fahrtenbuch und 1 %-Regel bei der Besteuerung von Privatfahrten nicht gebunden, wenn er ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 30.05.2008 (5 K 2268/06) entschieden. Das Gericht widerspricht damit ausdrücklich der Finanzverwaltung, die mit BMF-Schreiben vom 21.01.2002 festgelegt hat, dass das Wahlrecht durch Einreichen der Steuererklärung beim Finanzamt vorgenommen wird.

nahme nach der 1 %-Regelung zu ermitteln, ausüben konnte. Er hatte in seiner Gewinnermittlung das Wahlrecht zunächst dahingehend ausgeübt, dass er den privaten Nutzungsanteil des betrieblichen Kfz nach der Fahrtenbuch-Methode ermittelt hatte. Die entsprechende Einkommensteuererklärung für das Streitjahr hatte er beim Finanzamt eingereicht. In der Folgezeit legte er gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch ein und beantragte, „die private Nutzung des geleasteten Pkw auf der Grundlage der 1 %-Regelung zu ermitteln“.

stete Wahlrechte bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung ausgeübt werden können und erst mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des entsprechenden Bescheids verbraucht seien. Unanfechtbar sei eine Steuerfestsetzung, wenn sie nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens oder mit den Rechtsbehelfen des Steuerprozesses angefochten werden könne. Für den Streitfall folge hieraus, dass das Wahlrecht, den privaten Nutzungsanteil nach der 1 %-Methode zu ermitteln, rechtzeitig ausgeübt wurde. Denn als der Steuerpflichtige Einspruch eingelegt und beantragt hatte, die private Nutzung des Pkw auf der Grundlage der 1 %-Regelung zu ermitteln, war die Steuerfestsetzung noch anfechtbar, so dass er an die bisherige Ausübung seines Wahlrechts nicht gebunden war. ■

Sachverhalt

Im Streitfall ging es allein um die Frage, ob der Steuerzahler noch das Wahlrecht, die private Nutzungsent-

Entscheidung

Der Steuerpflichtige konnte im Streitfall sein Wahlrecht noch ausüben. Das Finanzgericht führte zur Begründung aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unbefri-



GESELLSCHAFTSRECHT

Die GmbH-Gesellschafterliste nach MoMiG

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ist am 01.11.2008 in Kraft getreten. Wir berichteten hierzu bereits in der Ausgabe September 2008 unseres AWT Horwath Newsletters. Gegenstand des vorliegenden Beitrages sollen die erheblich aufgewertete rechtliche Bedeutung der GmbH-Gesellschafterliste und die sich daraus ergebenden Risiken für GmbH-Gesellschafter und -Geschäftsführer sein. Auch nach altem Recht bestand die Pflicht, einen Wechsel im Gesellschafterbestand oder Änderungen des Umfangs der Beteiligungen durch Einreichung einer geänderten Gesellschafterliste mitzuteilen. Die Verletzung dieser Pflicht blieb jedoch i. d. R. ohne Konsequenz. Dies hat sich nunmehr geändert. Die Vernachlässigung der Gesellschafterliste kann erhebliche Auswirkungen haben, die wir Ihnen nachfolgend im Überblick darstellen.

1. Legitimation der Gesellschafter

Nach neuem Recht ist die Gesellschafterliste alleinige Legitimationsbasis für die Ausübung von Gesellschafterrechten. Im Falle einer Veränderung im Personenkreis der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung gilt im Verhältnis zur Gesellschaft nur noch derjenige als Gesellschafter, der als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Eintragung in die Gesellschafterliste ist nicht Voraussetzung für die Begründung der Gesellschafterstellung. Jedoch begründet sie die unwiderlegliche Vermutung, dass der Eingetragene tatsächlich Gesellschafter und somit berechtigt ist, die Gesellschafterrechte auszuüben.

2. Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen

Bisher war der gutgläubige Erwerb von Geschäftsanteilen ausgeschlossen, dies hat der Gesetzgeber geändert. Die Gesellschafterliste dient nunmehr als Anknüpfungspunkt für einen gutgläubigen Erwerb. Ein Anteilserwerber wird künftig auch dann wirksam Gesellschafter, wenn der Veräußerer tatsächlich gar nicht Gesellschafter ist, er aber in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste als Gesellschafter geführt wird. Der gutgläubige

Erwerb ist nur ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- (1) Dem Erwerber ist die mangelnde Berechtigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Musste sich die mangelnde Berechtigung dem Erwerber aufdrängen, kann er nicht gutgläubig erwerben.
- (2) Die Gesellschafterliste ist hinsichtlich des betreffenden Geschäftsanteils weniger als drei Jahre vor dem Erwerb unrichtig und die Unrichtigkeit ist dem tatsächlichen, nicht eingetragenen Gesellschafter nicht zuzurechnen. Dies bedeutet umgekehrt, dass ein gutgläubiger Erwerb auch vor Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraums z. B. dann möglich ist, wenn der Gesellschafter an der Einreichung der unrichtigen Gesellschafterliste mitgewirkt hat oder er trotz Kenntnis keine Korrektur veranlasst.
- (3) Der Gesellschafterliste ist ein Widerspruch zugeordnet. Dies kann aufgrund einer einstweiligen Verfügung oder aufgrund einer Bewilligung desjenigen, gegen dessen Berechtigung sich der Widerspruch richtet, erreicht werden.

3. Haftungsrisiken

Für den GmbH-Geschäftsführer bestehen nach neuem Recht erweiterte persönliche Haftungsrisiken. Er hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Eine schuldhaft Verletzung dieser Pflicht führte nach bisheriger Rechtslage nur zu einer Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Nunmehr wird die Haftung auf diejenigen erweitert, deren Beteiligung sich geändert hat, also etwa auf Erwerber und Veräußerer bei Anteilsübertragungen. Der Geschäftsführer muss also gegebenenfalls auch den Schaden desjenigen ersetzen, der aufgrund einer unrichtigen Gesellschafterliste seinen Anteil durch gutgläubigen Erwerb verliert.

Handlungsempfehlungen

GmbH-Gesellschafter sollten die aktuell im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste einer Überprüfung

unterziehen und zukünftig spätestens alle drei Jahre einsehen, soweit sich Änderungen im Gesellschaftsbestand ergeben haben können. Sollte sich bei der Überprüfung der Gesellschafterliste eine Unrichtigkeit herausstellen, so kann der Gesellschafterliste ein Widerspruch mittels einstweiliger Verfügung zugeordnet und/oder die Berichtigung beantragt werden.

GmbH-Geschäftsführer sollten geänderte Gesellschafterlisten stets unverzüglich nach Mitteilung und Nachweis durch die Gesellschafter beim Handelsregister einreichen. Mitteilungen der Gesellschafter hinsichtlich der Änderung im Gesellschaftsbestand sollten zumindest auf Plausibilität hin überprüft und mit den zum Nachweis des Gesellschafterwechsels vorgelegten Dokumenten abgeglichen werden.

Bei der Umsetzung Ihrer neuen Pflichten durch das MoMiG stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Seite. ■

Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Gesellschaft.

Redaktion: Andrea Bruckner, Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Dr. Susanne Scharpf.
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 01.07.2009.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144
awt@awt-horwath.de

Niederlassung Berlin
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66
berlin@awt-horwath.de

Niederlassung Chemnitz
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Niederlassung Mönchengladbach
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 131
moenchengladbach@awt-horwath.de

AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544
info@awt-seltmann.de

AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft is a member of Crowe Horwath International Association, a Swiss association (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity.